

Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

21.12.2017

An:
Frau Bürgermeisterin Sonja Leidemann

ggf. Nummer
32/V16

- Antrag** gemäß
§ 9 Geschäftsordnung (Änderungsantrag)
- Vorschlag zur Tagesordnung**
(§ 48 GO iVm § 2 Geschäftsordnung)
zur Beratung im: ASU, HFA und Rat
- Anfrage** (§ 10 Geschäftsordnung) zur Stellungnahme

nachrichtlich

Bürgermeisterin
 Ausschußvorsitzende
 SPD-Fraktion
 CDU-Fraktion
 Fraktion Bündnis 90 / Die Grüne
 Fraktion WBG
 FDP-Fraktion
 Fraktion Bürgerforum
 Fraktion Die Linke
 Fraktion Die Piraten
 Fraktion Witten Direkt
 fraktionslose Ratsmitglieder
 Fraktion Solidarität für Witten

Betreff

Einsatz von Herbiziden auf Friedhöfen

Inhalt (bei Anträgen gemäß § 47 Abs. 1 oder § 48 Abs. 1 letzter Satz GO ist auch die Dringlichkeit zu begründen)

Beschlussvorschlag

Die Friedhof-Satzung wird dahingehend geändert, dass chemische Insektizide und Herbizide nicht mehr eingesetzt werden dürfen.

1) §26 (1) der Friedhofssatzung der Stadt Witten lautet derzeit:

Allgemeines (1) Alle Grabstätten - außer Grabstätten auf einem anonymen Gräberfeld, Grabstätten in Kolumbarien, Reihengrabstätten unter Bäumen und Rasengrabstätten, die von der Stadt Witten eingesät und unterhalten werden, müssen von dem/der Verantwortlichen im Rahmen der Vorschriften des § 19 ff hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Stellen zu entsorgen. Chemische Unkrautvertilgungsmittel dürfen nur nach Vorschrift der Herstellerfirmen verwendet werden. Die dabei benutzten Gefäße dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

Dieser Absatz ist zu ändern in:

Allgemeines (1) Alle Grabstätten - außer Grabstätten auf einem anonymen Gräberfeld, Grabstätten in Kolumbarien, Reihengrabstätten unter Bäumen und Rasengrabstätten, die von der Stadt Witten eingesät und unterhalten werden, müssen von dem/der Verantwortlichen im Rahmen der Vorschriften des § 19 ff hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Stellen zu entsorgen. **Chemische Insektizide und Herbizide dürfen auf der Friedhofsfläche nicht eingesetzt werden.**

2) Die Friedhofsnutzer*innen sind durch Aushang über diese Änderung in Kenntnis zu setzen.

3) Friedhofsgärtnereien und Grabpfleger*innen sind - soweit bekannt - schriftlich auf diese Änderung hinzuweisen.

4) Die Nichteinhaltung von §26.1 ist wie alle anderen Formen nicht ordnungsgemäßer Grabpflege nach §27 der Friedhofssatzung zu ahnden.

Begründung

In Zeiten des Insektensterbens und der Sorge über die Vergiftung unserer Umwelt durch Herbizide (Glyphosat) und Insektizide darf es nicht sein, dass die Friedhofssatzung der Stadt Witten den Gebrauch von Herbiziden ausdrücklich gestattet und sich über den Einsatz von Insektiziden ausschweigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Birgit Legel-Wood
Fraktionsvorsitzende

gez.
Dr. Ralf Schulz
Sachkundiger Bürger